



Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Baden-Württemberg e.V. · Rotebühlstraße 63 · 70178 Stuttgart

An

- Dr. Roy Kühne
- Jens Spahn MdB
- Erwin Rüdell, Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses
- Harald Weinberg, Stellvertretender Vorsitzender des Gesundheitsausschusses und Gesundheitspolitischer Sprecher
- Karin Maag, gesundheitspolitische Sprecherin
- Sabine Dittmar, gesundheitspolitischen Sprecherin
- Christine Aschenberg-Dugnus, gesundheitspolitische Sprecherin
- Maria Klein-Schmeink, gesundheitspolitische Sprecherin
- Professor Axel Gehrke, gesundheitspolitischen Sprecher
- Petra Krebs, Sprecherin für Gesundheits-, Senioren- und Pflegepolitik
- Christine Neumann-Martin, MdL
- Rainer Hinderer, Vorsitzender des Sozialausschusses im Landtag
- Jürgen Keck MdL, Ausschuss für Soziales und Integration
- Jochen Haußmann MdL, Ausschuss für Soziales und Integration
- Dr. Christina Baum, Ausschuss für Soziales, Integration, Familie und Gesundheit

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK)

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:
Rotebühlstraße 63
70178 Stuttgart
Telefon 0711/925 41-0
Telefax 0711/925 41-44
info@bw.physio-deutschland.de
www.bw.physio-deutschland.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN DE74 6115 0020 0008 2582 56
BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer: 99015/03906
Finanzamt Stuttgart/Körperschaften

Stuttgart/Fellbach, den 22.02.2019

Absetzungen der IKK classic

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege bitten wir um Ihre sehr geschätzte Aufmerksamkeit zum Ihnen nachfolgend ausführlich dargelegten Sachverhalt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir Ihre Unterstützung erhalten, der IKK classic eindringlich und zur Vermeidung einer sozialgerichtlichen Klagewelle aufzuzeigen, dass bereits geprüfte und bezahlte Verordnungen nicht über drei Jahre später rückgefordert und/oder mit laufenden Abrechnungen der betroffenen Praxen verrechnet werden dürfen.

Um was es geht

In den letzten Wochen werden die Verbandsgeschäftsstellen von PHYSIO-DEUTSCHLAND Baden-Württemberg und VPT Baden-Württemberg in ganz erheblichem Maße damit konfrontiert, dass die IKK classic über das Abrechnungszentrum Emmendingen Rückforderungsverlangen an Physiotherapiepraxen in Baden-Württemberg stellt. Dass es sich dabei offenkundig um Absetzungen bzw. Absetzungsankündigungen nur in Baden-Württemberg handelt, erklärt sich dabei nicht.

Und immer häufiger und teilweise gar ohne vorherige Ankündigung werden seitens der IKK classic gleich und „einfach mal so“ Absetzungen vorgenommen – zwischenzeitlich mindestens vielhundertfach.

Und einzelnen Mitgliedspraxen wird mittlerweile von laufenden Abrechnungen monatlich ein Betrag von bis zu EUR 1.000,00 und mehr abgesetzt. Weil ein vermeintlich in 2015 (oder zuvor)

begründeter Verordnungsfehler sich in Folgeverordnungen fortsetzt, wird jede dieser in der Vergangenheit geprüfte und bezahlte Behandlung nun abgesetzt.

Es geht zumindest bislang immer um Zahlungen, welche im Jahre 2015 nach (wie ausdrücklich schriftlich festgestellt wird) Prüfung durch das Abrechnungszentrum Emmendingen bzw. die IKK classic für berechtigt gehalten und deshalb bezahlt wurden, die nun aber und im Rahmen einer Nachprüfung für unberechtigt gehalten werden und deshalb von der therapeutischen Praxis zu Unrecht abgerechnet worden sein sollen, weil die zugrundeliegende vertragsärztliche Verordnung aus den unterschiedlichsten Gründen fehlerhaft sein soll oder fehlerhaft ist.

Praxen, die gegenüber IKK classic oder gegenüber dem Abrechnungszentrum Emmendingen wegen Rückforderungsverlangen oder Absetzungen verständnislos und verärgert schriftlich/telefonisch intervenieren, werden entweder ignoriert oder mit standardisierten Schreiben abgefertigt.

Wie die IKK classic mit Verbändeangeboten umgeht

Es gab zwischenzeitlich unterschiedliche Versuche, die Verantwortlichen der IKK classic auf die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieses vorstehend beschriebenen Verhaltens hinzuweisen und dieses Verhalten zu korrigieren.

Bedauerlicherweise wurden sämtliche Versuche und Vorschläge zu einer Lösung zu gelangen, durch die IKK classic bis heute negiert:

1. Unsere Aufforderung, für das Kalenderjahr 2015 mit Absetzungen längst bezahlter Abrechnungen aufzuhören, wurde durch die IKK classic damit beantwortet, dass angekündigt wurde, eine Nachprüfung auf die Kalenderjahre 2016 und 2017 auszuweiten und selbstverständlich hier ebenfalls Absetzungen vorzunehmen.
2. Die Aufforderung, den Unterzeichnenden die 21 Tatbestände aufzuzeigen, die nach Auffassung der IKK classic in 2015 zu fehlerhaften Verordnungen führen, aufgrund derer es nun heute zu Absetzungen kommt, wurde zurückgewiesen.

Uns ist es damit leider nicht möglich, der IKK classic aufzuzeigen, dass eine Fehlerhaftigkeit der betreffenden Verordnungen

- gerade nicht gegeben ist,
- sich insoweit keine Prüfpflicht der Physiotherapeuten ergibt,
- überhaupt keine Möglichkeit für die Praxen bestanden hat, eine etwaige Fehlerhaftigkeit zu erkennen.

3. Unsere Bitte, sich darüber zu unterhalten, Musterklagen zu führen, deren rechtskräftige Ergebnisse die IKK classic in identischen Fällen gegen sich gelten lässt, um so zu verhindern, dass jede einzelne Praxis, die von einer rechtswidrigen Absetzung betroffen ist, Klage vor dem jeweils zuständigen Sozialgericht einreichen muss, wird zwar seitens der IKK classic grundsätzlich begrüßt, jedoch mit der Begründung, dass der IKK classic hieraus möglicherweise Nachteile entstehen könnten, bis heute als abschlägig beschieden.

Wie wir die Rechtslage sehen

Hier gilt es aus unserer Sicht hinsichtlich der offenkundigen Absetzungsgründe, wie sie uns nach Rückmeldungen unserer Mitgliedspraxen bekannt sind, sorgfältig wie folgt zu unterscheiden:

1. Die zugrundeliegende Verordnung ist überhaupt nicht fehlerhaft – ein Absetzungsgrund ist somit von vorn herein nicht gegeben, die Absetzung somit rechtswidrig.
2. Hinsichtlich des Verordnungsfehlers gibt es keine therapeutische Prüfpflicht bzw. ist die behandelnde Praxis überhaupt nicht in der Lage, einen Verordnungsfehler zu erkennen.

Auch insoweit ist für eine begründete Absetzung kein Rechtsgrund gegeben, auch hier versteht sich von selbst, dass in diesen Fällen ein Rückzahlungsverlangen unbegründet und unzulässig, eine bereits erfolgte Absetzung schlicht rechtswidrig ist.

3. Es liegt tatsächlich ein Ordnungsfehler vor, für den auch eine Prüfpflicht der Praxis besteht. Ein Absetzungsgrund liegt also tatsächlich vor.

Heute, also im Jahre 2019, für Zahlungen auf fehlerhaften Verordnungen durch die IKK classic im Jahre 2015 Rückzahlung zu fordern bzw. die in 2015 geleisteten Zahlungen von jetzigen Abrechnungen in 2019 abzusetzen, dürfte aber schlicht rechtsmissbräuchlich sein, denn:

Eine Krankenkasse, die ausdrücklich feststellt, dass eine Rechnungsstellung in 2015 geprüft und bezahlt worden ist, stellt damit klar, dass sie gerade nicht, wie der maßgebende Rahmenvertrag schreibt, „im Vertrauen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit“ gezahlt hat.

Eine solche Krankenkasse kann dann aber im Fall der späteren Feststellung – vorliegend nach über drei Jahren! -, dass eine sachliche oder rechnerische Richtigkeit nicht bestanden hat, selbstverständlich nicht den begründeten Anspruch haben, noch nicht verjährte Zahlungen zurückfordern bzw. mit künftigen Honorarforderungen verrechnen zu können.

Eine Krankenkasse, die ausdrücklich feststellt, dass geprüft wurde, bringt im Falle der Zahlung des Behandlungshonorars der abrechnenden Praxis klar zum Ausdruck, dass entweder die Verordnung für korrekt angesehen oder dass diese Verordnung zwar fehlerhaft ist, aber aus Kulanz gezahlt wird.

In beiden Fällen kann eine Krankenkasse dann aber nicht Jahren die geleistete Zahlung zurückfordern oder die geleistete Zahlung gar von Folgerechnungen der Praxis absetzen – ein solcher Anspruch bzw. ein solches Recht besteht nach verbandlicher Rechtsauffassung entweder gar nicht oder wäre es jedenfalls rechtsmissbräuchlich, einen solchen Anspruch durch Absetzung durchzusetzen.

4. Wir weisen ausdrücklich auf das sog. Verursacherprinzip hin:
 - a. Die IKK classic selbst hat durch eine in der Vergangenheit offenkundig fehlerhafte Prüfung der eingehenden Abrechnungen die Grundlage für Fehlzahlungen gesetzt – ob diese damalige fehlerhafte Prüfung sich in einer fehlerhaften/unzureichenden Prüfsoftware oder in einem menschlichen Versagen begründet, spielt keine Rolle.
 - b. Die verordnenden Vertragsärzte sind bis heute und trotz einer „zertifizierten“ Verordnungssoftware nicht in der Lage, rechtssichere vertragsärztliche Verordnungen auszustellen.

Diese vertragsärztliche Unfähigkeit, die den Unterzeichneten nicht erklärlich ist, darf aber nicht dazu führen, dass Physiotherapeuten, die auf dieser Grundlage hochwertige Behandlungsleistungen abgeben, ohne Vergütung bleiben bzw. erhaltene Vergütung von laufenden Abrechnungen abgesetzt bekommen.

Was die Verbände betroffenen Praxen raten

1. Nach hiesiger Überzeugung sind die benannten Absetzungen der IKK classic schlicht und einfach rechtswidrig.

Wir empfehlen jeder betroffenen Mitgliedspraxis, wegen des von der IKK classic abgesetzten Betrages sozialgerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Da wir wissen, dass die Hürde für die Praxen, Klage einzureichen hoch ist, insbesondere weil es nur wenige Anwälte geben wird, die sich solcher Klagen annehmen werden, werden wir den Mitgliedspraxen einen Musterklagschriftsatz zur Verfügung stellen.

- Keiner Praxis ist zumutbar, gesetzlich versicherte Patienten zu behandeln, im Wissen oder in der Sorge, für diese Behandlungsleistung ohne Vergütung durch die IKK classic zu bleiben bzw. die von der IKK classic gezahlte Vergütung Jahre später wieder abgesetzt zu erhalten.

Wir wissen, dass es immer mehr Praxen gibt, die ihre IKK-Zulassung zurückgeben.

Folge wäre, dass IKK-Patienten sukzessive keine Praxen mehr finden werden, die zu deren Gunsten Behandlungsberechtigung gegeben ist.

Wir raten gegenwärtig jeder Praxis davon ab, diesen finalen Schritt zu gehen.

Vielmehr schlagen wir den Praxen vor, jeden IKK-Versicherten aufzufordern, vor Beginn der Behandlung von seiner Krankenkasse eine schriftliche Genehmigung des Rezeptes einzuholen – auch wenn das für die betreffenden IKK-Patienten einen zeitlichen Aufwand erfordert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

weder die Unterzeichnenden, noch insbesondere die baden-württembergischen Physiotherapiepraxen sind über die von der IKK classic verursachte Situation glücklich.

Sie führt zu völlig unnötigen gerichtlichen Verfahren und sie führt insbesondere dazu, dass die Versorgung von IKK-Patienten beeinträchtigt und möglicherweise sogar gefährdet wird.

Möglicherweise könnte Ihr Engagement dazu führen, die IKK classic zu einem vertragspartnerschaftlichen und insbesondere rechtmäßigen Verhalten zurückzuführen.

So, wie das die letzten Jahrzehnte mit der IKK in Baden-Württemberg der Fall gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Eisner
Vorsitzender
PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü



Raymond Binder
Vorsitzender
VPT – Landesgruppe BaWü